

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit (Social Work)
am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 21.04.2022**

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29, 67a Absatz 2 Nr. 2h, 3b und 77 Absatz 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 2021, 368, 369), i. V. mit dem Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt (HZulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 2012, 297, 298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334, 365), der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 05. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 621), und des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 04. April 2019, hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Auswahlverfahren.....	6
§ 3 Auswahlkriterien	6
§ 4 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung	7
§ 5 Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.....	7
§ 6 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens.....	8
§ 7 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen.....	8
§ 8 Fortgeltung	8
§ 9 Inkrafttreten	9
Anlage 1 Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten mit inhaltlichem Bezug zum Studium B.Sc. Soziale Arbeit und Gesundheitsförderung und -management.....	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 28 Absatz 7 Nr. 3 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (Social Work) am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird im Immatrikulationsamt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen durchgeführt. Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Die Auswahl zur Teilnahme am Auswahlverfahren (Vorauswahl) erfolgt aufgrund einer im Immatrikulationsamt erstellten Rangliste, die entsprechend § 29 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt (Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung) erstellt wurde.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote (Zweitstudium, außergewöhnliche Härte, Ergebnis einer Feststellungsprüfung, ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose und Spitzensportlerinnen und Spitzensportler) oder
 - c) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
 - d) nicht nach Wartezeitbereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (4) Dem Vergabeverfahren wird die in der Zulassungszahlenordnung festgesetzte Zulassungszahl, erweitert um einen Überbuchungsfaktor, zugrunde gelegt.
- (5) Die Auswahl unter den in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerbern und Bewerberinnen wird aufgrund der in § 3 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben.
 1. Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 2. Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.
- (2) Der Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist immer zu berücksichtigen. Bei der Anwendung weiterer Kriterien erhält die Durchschnittsnote im Verhältnis zu diesen das größte Gewicht.

§ 4 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung

Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens hat der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) eine Gewichtung von 55 % des Gesamtergebnisses.

§ 5 Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

- (1) Auf der Basis des mit den Bewerbungsunterlagen frist- und formgerecht eingereichten Lebenslaufs werden Noten für eine evtl. vorliegende studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit inhaltlichem Bezug, einschließlich Praktika sowie ehrenamtliche Tätigkeiten oder ein freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr zum Studiengang Soziale Arbeit vergeben.

Dabei werden nach folgendem Schlüssel Noten für dieses Auswahlkriterium vergeben:

- a) Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem in der Anlage 1 genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf = Note 1,0;

kein Nachweis = Note 4,0

- b) Nachweis über studiengangspezifische Tätigkeiten in Vollzeit im Bereich des Sozial-, Gesundheits- oder Erziehungswesens von mindestens 6 Monaten. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Tätigkeit in Monaten	zu vergebende Note
mind. 31	1,0
mind. 29	1,2
mind. 27	1,4
mind. 25	1,6
mind. 23	1,8
mind. 21	2,0
mind. 19	2,2
mind. 17	2,4
mind. 15	2,6
mind. 13	2,8
mind. 11	3,0
mind. 9	3,2
mind. 8	3,4
mind. 7	3,6
mind. 6	3,8
unter 6 Monate oder keine nachgewiesene Tätigkeit	4,0

- c) Nachweis der Absolvierung eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres = Note 1,0

kein Nachweis = Note 4,0

Die Noten nach a) b) und c) werden nach folgender Gewichtung zu einer Note zusammengefasst:

Die Note nach a) hat eine Gewichtung von 50 %; die Note nach b) hat eine Gewichtung von 40 % und die Note nach c) hat eine Gewichtung von 10 %.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.
- (3) Können die erforderlichen Informationen dem eingereichten Lebenslauf nicht zweifelsfrei entnommen werden und sind keine entsprechenden Nachweise vorhanden, so wird für dieses Kriterium die Note 4,0 vergeben.
- (4) Die Endnote dieses Auswahlkriteriums hat eine Gewichtung von 45 % des Gesamtergebnisses.

§ 6 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens

- (1) Die erreichte Note (= Eignungsnote) eines jeden Bewerbers oder einer jeden Bewerberin ergibt sich aus der Addition der gewichteten Noten, die in den einzelnen Auswahlkriterien (§ 3) erreicht wurden.
- (2) Anhand dieser Eignungsnote wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB). Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung entsprechend der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt.
- (3) Überblick über die Gewichtung der Noten im Auswahlverfahren:

Kriterium	Gewichtung
Durchschnittsnote	55 %
Berufsausbildung oder Berufstätigkeit	45 %
Gesamt	100 %

§ 7 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen

- (1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung oder Bestechung zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Auswahlverfahren als beendet.
- (2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Auswahlverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Auswahlverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.
- (3) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Fortgeltung

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.03.2022 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13.04.2022.

Magdeburg, 21.04.2022

Die Rektorin

Anlage 1 Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten mit inhaltlichem Bezug zum Studium B.Sc. Soziale Arbeit

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Altenbetreuer/in
Altenpfleger/in
Altenpflegehelfer/in
Ambulante/r Pfleger/in
Assistent/in - Gesundheits- und Sozialwesen
Bewegungspädagoge/-pädagogin
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Fachkinderkrankenschwester/-pfleger
Fachkrankenschwester/-pfleger
Familien-/Paartherapeutin
Förderlehrer/in
Haus- und Familienpfleger/in
Haus- und Familienpfleger/in
Heilerziehungspfleger/in
Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut/in
Krankenschwester
Kranken- und Gesundheitspfleger/in
Logopäde/in
Medizinische Dokumentationsassistent/in
Medizinisch-technischer Angestellte/r für Funktionsdiagnostik
Musiktherapeut/in
Physiotherapeut/in
Rettungssanitäter/in
Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in
Sozialassistent/in
Sozialbetreuer/in
Sozialpädagogische/r Assistent/in
Sozialpflegeassistent/in
Sport- und Bewegungstherapeut/in